

<b>Beschlussvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: 3829/2024</b>			
<b>Änderung der Kindertagesstätten-Gebührensatzung</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Bildung und Kultur	20.02.2024	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	12.03.2024	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	12.03.2024	öffentlich	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

**Die 6. Änderungssatzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Bersenbrück (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) wird in der vorliegenden Form beschlossen.**

**Sachverhalt:**

In den Sitzungen des Ausschusses für Bildung und Kultur vom 09.05.2023 und 20.06.2023 wurde die unflexible und dadurch für die Eltern nicht zufriedenstellende Buchung des Mittagessens in Kitas thematisiert. Da in einigen Kitas in katholischer Trägerschaft bereits die Möglichkeit zur tageweisen Buchung des Mittagessens besteht, soll diese Regelung für die Zukunft in § 6 Abs. 3 der Kindertagesstätten-Gebührensatzung, die sowohl für die kommunalen als auch für die Kindertagesstätten anderer Träger gilt, aufgenommen werden.

In Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten, die hier bereits Erfahrung haben, hat die Verwaltung eine entsprechende Änderung der Satzung erarbeitet.

Die Höhe der zu entrichtenden und für alle Kitas einheitlich geltenden Monatspauschalen für die Mittagsverpflegung (Verpflegungsgeld) soll danach wie folgt festgesetzt werden:

- 1 Mittagessen pro Woche: Monatspauschale in Höhe von 16 €
- 2 Mittagessen pro Woche: Monatspauschale in Höhe von 32 €
- 3 Mittagessen pro Woche: Monatspauschale in Höhe von 48 €
- 4 bzw. 5 Mittagessen pro Woche: Monatspauschale in Höhe von 60 €

Außerdem soll in § 6 Abs. 1 der Satzung die Regelung aufgenommen werden, dass die Teilnahme am Mittagessen *bei Buchung einer Betreuungszeit über 13:00 Uhr hinaus sowie in Krippen-, Ganztags- und Integrationsgruppen* verpflichtend ist. Abweichende Regelungen können in Ausnahmefällen in den Betreuungsverträgen

mit der Kindertagesstätte vereinbart werden. Bisher war die Teilnahme am Mittagessen lediglich in Gruppen mit einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden verpflichtend.

Zudem soll für die Teilnahme am Mittagessen eine schriftliche Kündigungsfrist von vier Wochen zum 31.01. (und zum 31.07.) auf *vier Wochen zum 31.12.* (und zum 31.07.) im laufenden Kita-Jahr - analog zu den Kündigungsfristen für die Betreuung in der Benutzungssatzung - gelten.

Darüber hinaus soll in § 6 Abs. 5 die Regelung aufgenommen werden, dass die Kitas ein *Gruppengeld in Höhe von 6,00 € monatlich* erheben. Durch die Aufnahme dieser Regelung in der Gebührensatzung - gegenüber der vorherigen Regelung im Betreuungsvertrag - können diese Gebühren zusammen mit den Betreuungs- und Mittagessensgebühren in einem Beitragsbescheid erhoben werden. Bislang wird das Gruppengeld von den Eltern direkt in den Kitas eingesammelt. Da diesen Zahlungsverpflichtungen häufig nicht nachgekommen wird, müssen die säumigen Eltern über die Samtgemeindekasse angemahnt werden. Zukünftig sollen die Gebühren zu Anfang eines Kita-Jahres direkt vom Kita-Träger per Bescheid erhoben werden.

Die aktuelle Lesefassung der Kindertagestätten-Gebührensatzung ist als Anlage beigefügt. Zudem ist eine Entwurfsfassung der 6. Änderungssatzung mit gelb markierten Änderungen gegenüber der Lesefassung beigefügt.

Die Änderungssatzung soll zum 01.08.2024 in Kraft treten.

### **1. Finanzielle Auswirkungen**

- Nein  
 Ja

**a) Gesamtkosten der Maßnahme: €**

**b) davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €**

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt**       **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.  
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €  
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

**c) Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:**

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
- Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
- Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
- Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

**2. Klima- und nachhaltigkeitsrelevante Auswirkung**

	Ziel	fördernd	kein Effekt	hemmend	Kurzbegründung/Anmerkungen
1	Keine Armut und kein Hunger (SDG 1 + 2)				
2	Gleichstellungspolitische Auswirkungen (SDG 5), Hochwertige Bildung für alle (SDG 4)				
3	Energie und Klimaschutz (SDG 7 + 13)				
4	Arbeit, Wirtschaft, Industrie und Infrastruktur (SDG 8 + 9)				
5	Nachhaltiger Konsum und Produktion, Gesundes Leben (SDG 12 + 3)				
6	Sauberes Wasser, Leben an Land (SDG 6 + 15)				
7	Nachhaltige Gemeinden, leistungsstarke Kommune, (SDG 11 + 16)				

<b>8</b>	Weniger Ungleichheiten, Kommunale Partnerschaften  (SDG 10 + 17)				
----------	--	--	--	--	--

**Beteiligte Stellen:**

Erster Samtgemeinderat  
Samtgemeindebürgermeister

gez. M. Wernke  
Samtgemeindebürgermeister

gez. B. Hedemann  
Fachdienstleiterin V